

# Merkblatt für die Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohnes

---

## 1.) Gesetzlicher Mindestlohn:

A) Ab dem 01.01.2015 müssen alle Arbeitgeber ihren Mitarbeitern den

**Mindestlohn von 8,50 €** brutto pro Zeitstunde bezahlen.

Das gilt auch für Arbeitnehmer, die eigentlich nach Stück oder Leistung bezahlt werden (Stücklohn/Akkordlohn). Z.B. ein Taxifahrer, der nach Umsatz bezahlt wird, muss trotzdem umgerechnet auf die Zeit mindestens 8,50 € brutto erhalten. Unbezahlte Überstunden sind dabei unzulässig.

B) Darüber hinaus gibt es in verschiedene Branchen bereits zum Teil

**höhere Mindestlöhne die schon länger galten.**

Jeder Unternehmer muss sich diesbezüglich bei seinem Berufsverband oder Kammer informieren. Im Zweifel ist ein Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

### **Betroffene Branchen:**

- Arbeitnehmerüberlassung
- Aus- und Weiterbildung
- Baugewerbe
- Bergbau,
- Dachdeckerhandwerk
- Elektrohandwerk
- Fleischwirtschaft
- Friseurhandwerk,
- Gebäudereinigung
- Maler- und Lackierhandwerk
- Pflegebranchen
- Schornsteinfeger
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
- Wäscherei
- Gebäudereinigung,

C) Individuelle Abreden auf Senkung (Verzicht durch den Arbeitnehmer) sind nicht zulässig.

### D) **Ausnahmen:**

- bestimmte Praktika (max. 3 Monate, im Rahmen einer Ausbildung/Studium)
- Einstiegsqualifizierungen im Sinne des §54a SGB III
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- Jugendliche unter 18 Jahren
- Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Mon. der Beschäftigung (min. 1 Jahr arbeitslos)
- Auszubildende
- Berufsausbildungsvorbereitung

E) Das alles gilt auch für Minijobber, befristete Probearbeitsverhältnisse oder die reguläre Probezeit.

Praktisch gibt es keine legale Möglichkeit diesen Normen zu entgehen.

## 2.) Folgen bei Zuwiderhandlung:

Mir der Durchsetzung des Gesetzes wurde die Zollverwaltung in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern beauftragt. Bei festgestellten Verstößen drohen:

- A) Nachzahlungen von Sozialbeiträgen und Steuern für die nicht gezahlten Beträge und zwar die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeträge. Das sind ca. bis zu 45% des vorenthaltenen Lohns.
- B) Geldbußen bis zu 500.000 € je Verstoß (je nach Höhe der nicht gezahlten Beiträge).

## 3.) Dokumentationspflichten:

Um die korrekte Umsetzung in den Betrieben kontrollieren zu können, müssen die Arbeitszeiten durch die Betriebe, die im §2a des Schwarzarbeitsgesetzes genannt werden, exakt dokumentiert werden.

- A) Beginn, Ende, Pausen und Dauer der Arbeitszeit sind für jeden Tag und jeden Arbeitnehmer zu protokollieren. Das betrifft auch Tage mit Krankschreibung, Urlaub (bezahlt und unbezahlt), Feiertage, sowie stundenweise Abwesenheit oder Krankheit.
- B) Die Dokumentation hat spätestens am 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag und in deutscher Sprache zu erfolgen.
- C) Diese Protokolle sind 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der betreffenden Behörde **am Ort der Beschäftigung** bereitzuhalten.

## 3.) Weitere Hinweise:

- Das gilt auch für Ehegattenarbeitsverträge, bzw. Verträge mit nahen Angehörigen.
- Der Mindestlohn gilt auch bei Urlaub oder Krankheit.
- Der Mindestlohn gilt auch bei Bereitschaftsdienst.
- Ungeklärt ist derzeit noch, ob Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld (jeweils als Sonderzahlung) auf die übrigen Monate angerechnet werden kann.

### *Haftungsausschluss:*

*Das Dokument wurden gewissenhaft erstellt und wird regelmäßig überarbeitet und an aktuelle gesetzliche Änderungen oder Gerichtsurteile angepasst. U.U. wird der Sachverhaltes jedoch vereinfacht dargestellt. Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit kann daher nicht übernommen werden.*